

Tilman Kluge

Gepr. Landwirt, Dipl. Ing. agr. / Leiter
FB Umwelt LRA Hochtaunuskreis i.R.

Steinhohlstrasse 11a
Bad Homburg
61352

EINSCHREIBEN

Magistrat der Stadt Rüsselsheim,
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Bereich Straßenverkehr
Ludwig-Dörfler-Allee 4
Rüsselsheim am Main
65428

Kopie per Mail an

- buergerdialo@ruesselsheim.de zwV,
- linda.kliese-duerrich@ruesselsheim.de z.K.,
- verkehrsueberwachung@ruesselsheim.de, stvo@ruesselsheim.de zwV,
- bussgeldstelle@ruesselsheim.de z.K.

Betr.: Art. 17 GG iVm Art. 16 HessVerf

hier: Konsequente Durchsetzung der

- a. mit dem Anbringen des *Zeichens 253 iVm Zusatzzeichen "Be- und Entladen frei"* (auch *Zeichen 286 o.ä.*) verbundenen *Verkehrseinschränkungen* bzw.
- b. ausschließlich *im zulässigen (v.a. zeitlichen) Rahmen wahrzunehmenden* durch Zusatzzeichen allgemeinverfügten Befreiungen.

I Petitum

Der Adressat möge

1. die mit dem Anbringen des Zeichens 253 (auch Zeichen 286 o.ä.) ggf. iVm Zusatzzeichen "Be- und Entladen frei" verbundenen Verkehrseinschränkungen bzw. der ausschließlich im zulässigen Rahmen gegebenen Befreiungen wirkungsvoll und konsequent durchsetzen,
2. diese Petition an andere zuständige Stellen/Behörden iSd Art 17 GG u. Art. 16 Hess-Verf, so vorhanden, mit der Anforderung, dem Petitum ebenfalls zum Erfolg zu verhelfen, mit Abgabennachricht an den Petenten weiterleiten.

II Gründe

- 1.1 Zweifellos umfasst das *Beladen und Entladen* eines LKW nicht nur diesen Vorgang im engeren Sinne, sondern unter rationaler Sicht der Dinge auch das An und Abfahren. Sogar das kurzzeitige Aufstellen eines entladenen und abgekoppelten Anhängers kann eine mit dem Entladen des Lastzugs notwendig verbundene Nebenverrichtung sein, wenn das Abstellen des Anhängers außerhalb der Verbotszone nach

den örtlichen Verhältnissen nicht möglich und nicht zumutbar ist. Selbst das sog. Umbrücken einer Ladung, d. h. das Abstellen eines LKW-Aufliegers auf Stelzen und die Übernahme eines anderen Lkw-Aufliegers stellt ein Be- und Entladen dar. (vgl. auch Berr/Hauser/Schäpe, Das Recht des ruhenden Verkehrs, 2. Aufl., 2005, Rdnr. 103, unter Hinweis auf BGH NJW 1971, 384 und OLG Frankfurt am Main DAR 19954, 457). Zum Be- und Entladen zählt auch, wenn die gelieferten Waren sehr schwer sind, der Transport bzw. der Zeitaufwand hierfür innerhalb der Betriebsfläche des Beliefernten an den endgültigen Standort (vgl. sg. OLG Bremen VRS 31, 133).

- 1.2 Dies alles findet aber seine Grenzen in der sinngemäßen Vollziehung des Z. 253 StVO, was eine amtliche Durchsetzung der Bestimmungen dieses Zeichens hinsichtlich alldessen bedeutete, was nicht zwingend in einem (wie o.g.) zeitlich eng begrenzten Entlade- und Beladevorgang begründet ist. Längeres Parken, v.a., wie in Rüsselsheim beobachtet, auch über Nacht, gehört idR genausowenig zu einem solchen Vorgang (s.u.) wie die Nutzung von von einer Durchfahrtsperre belegten Verkehrsflächen zum Wenden von LKW.
- 1.3 So ist es z.B. (!) im "Just in Time - Geschäft" für einen LKW-Betriebsverantwortlichen zumutbar, für eine ladevorgangszeitnahe An- und Abfahrt mit vor- und nachläufigen Aufhalten auf hierfür zugelassenen Flächen zu sorgen. Dass andere Verkehrsteilnehmer mit dem zulässigen Be- und Entladen verbundene Nachteile hinnehmen müssen, gilt nicht für deutlich ausserhalb dieser Be- und Entladetätigkeiten liegende Anwesenheitszeiten der jew. verursachenden LKW (vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 38. Aufl., 2004, Rdnr. 34 zu § 12 StVO).
- 1.4 Inwieweit der angefahrene Betrieb in die Mitverantwortung zu nehmen wäre, ist eher auszuschließen (vgl. Mat. 5).
- 1.5 Das Parken in petitionsrelevanten Sinne gehört jedenfalls nicht zu den Handlungen, die als erlaubte Nebenverrichtungen wegen ihrer notwendigen Zusammengehörigkeit mit dem Be- oder Entladen als dessen Bestandteil erscheinen würden (vgl. auch OLG Düsseldorf DAR 1991, 432; OVG Münster NZV 1996, 87; Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 38. Aufl., 2004, Rdnr. 33 zu § 12 StVO).
2. Ein Amtshandeln iSd Petitums, insbesondere die Ahndung von einschlägigen Parkverstößen, aber auch die Ahndung einer zeitdauermäßig unzulässigen Strassennutzung entgegen eines Verkehrs- oder Durchfahrverbotes (Z. 250 ff.), erfolgt in Rüsselsheim offensichtlich nicht in durch festgestellte Anlässe gebotenen Umfang (vgl. Mat. 1 u.a.). Ein Unterlassen der Ahndung z.B. bußgeldbewehrter Tatbestände hat nahezu zwingend nachhaltig bewirkte Nachahmungseffekte zur Folge.
Insoweit ist auch deshalb die Abschreckung anderer als Kriterium für die Bemessung einer Geldbuße grundsätzlich zulässig, wenn sich gleichartige Verstöße häufen oder es gilt, dem (nicht nur, aber auch) möglicherweise die Häufung verursachenden Nachahmungseffekt entgegenzuwirken (vgl. auch OLG Düsseldorf v. 30.10.1992 - 5 Ss (OWi) 345/92 - (OWi) 144/92 I).

III Hinweise

1. Es kann Sinn machen, die Bestimmtheit der in Rüsselsheim angebrachten Beschilderungen zu überprüfen, soweit sich aufgrund eines angemessenen amtlichen Handlungsregimes im Sinne des Petitums Beschwerden der angefahrenen Betriebe wegen evtl. gegebener Unbestimmtheiten ergäben (vgl. Mat. 4).
2. Einzelinteressen werden durch die Petition *nicht* befördert (vgl. auch BGH v. 14.06.2022 - VI ZR 110/21)

IV Materialien (Abk. „Mat.“)

1. Mainspitze (Ztg), 17.10.2019 - "Frust wegen parkender Lastwagen"
2. Mainspitze (Ztg), 20.02.2011 - "'Stadtmitte' ist ganz Rüsselsheim"
3. FNP (Ztg), 15.01.2016 - "Durchfahrtsverbot für Lastwagen im Rugbyring"
4. Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach (Rechtsprechung) v. 02.08.2010 - *AN 10 K 09.01294*
5. AG Mannheim (Rechtsprechung) v. 18.02.2011 - *3 C 472/10*
6. Lageplan - ein Beispiel v. vielen, Stand 10.03.2023 - **Anlage**

Mit den besten Grüßen,

Bad Homburg vdH am 10. März 2023

A handwritten signature in red ink, consisting of a large, sweeping arch followed by a smaller, more complex mark that resembles a stylized 'v' or 'k'.

Tilman Kluge

Anlage (Mat. 6)

